



Reglement

zu Benützung und Betrieb der
Gartenbahnanlage Blatten



1 Grundlagen

Grundlage dieses Reglementes bilden die revidierten Statuten des MECE (12.04.02).

2 Betriebsleitung

Verantwortlich für den Betrieb ist die Gartenbahnkommission, die aus 1–3 Mitgliedern besteht. Die Kommission nimmt mit einem Mitglied auch Einsitz im Vorstand.

3 Nutzung

- 3.1 Nutzungsberechtigt sind jederzeit Ehren- und Aktiv- und Firmenmitglieder, die den Beitrag zur Gartenbahnbenutzung entrichtet haben. Dies gilt für Club- wie auch für private Anlässe.
- 3.2.1 Die Nutzung durch Nichtmitglieder ist an eine durch den Vorstand bestimmte Gebühr gebunden. (Grundlage ca. Fr. 50.– täglich)
- 3.2.2 Überschreitet die Nutzung 3x, so muss ein Clubbeitritt erfolgen.
- 3.3 Für geladene Gäste ist die Nutzung kostenlos. Einladungen erfolgen durch den Vorstand.
- 3.4 Der private Fahrbetrieb darf nicht kommerzieller Art sein, dies ist ein Vorrecht des Clubs.
- 3.5 Auf ortsübliche Ruhe- und Feiertagsregelungen ist Rücksicht zu nehmen.

4 Haftung

- 4.1 Die Haftung beim privaten Betrieb ist Sache der einzelnen Nutzer.

5 Jahresbeiträge

- 5.1 Jahresbeitrag Gartenbahner mit eigenen Fahrzeugen
 - inkl. aktivem MECE-Beitrag Fr. 350.–
 - Rabatt bei Mitarbeit Chilbi, Lotto usw. je 2 x – Fr. 25.–
 - Rentner sind nicht zur Mitarbeit verpflichtet
 - Jahresbeitrag mindestens Fr. 300.–
- 5.2.1 Zusätzlich zum finanziellen Beitrag sind pro Vereinsjahr 5 Arbeitstage zu leisten, davon maximal 2 Arbeitstage für den aufgebotenen Fahrdienst. (Basis 6.5 Stunden = 1 Arbeitstag)
- 5.2.2 In Ausnahmefällen kann der Vorstand einem Auskauf der Arbeitstage zu je Fr. 100.– zustimmen.

- 5.3 Besondere Arbeitsleistungen wie auch materielle Leistungen können durch den Vorstand weiter honoriert werden.

6 Eintrittsgebühren

- 6.1.1 Eintrittsgebühr für Ehren-, Aktiv-, Firmen-Mitglieder mit Gartenbahnnutzung Fr. 2500.–
- 6.1.2 Diese Gebühr kann auch innert 3 Vereinsjahren nebst den 5 regulären Arbeitstagen mit 170 Arbeitsstunden zu Fr. 15.–, oder auch teilweise in bar abgegolten werden.
Beim Eintritt ist dieses Vorgehen schriftlich festzuhalten.
- 6.2 Besondere materielle Leistungen können durch den Vorstand weiter honoriert werden.
- 6.3.1 Beim Austritt eines Nutzers werden keine Beiträge und Gebühren zurückerstattet.
- 6.3.2 Beim Ableben eines Nutzers werden keine Beiträge und Gebühren zurückerstattet.
- 6.3.3 Ein Vererben von Beiträgen und Gebühren ist nicht möglich.

7 Arbeitstage / Arbeitsstunden

- 7.1 Als Arbeitstage / Arbeitsstunden gelten die von der Gartenbahnkommission resp. Vorstand angebotenen Arbeitsleistungen an Vereinsanlässen oder an Bau, Unterhalt und Betrieb der Gartenbahnanlage.
- 7.2 Über Arbeitstage / Arbeitsstunden wird durch die Gartenbahnkommission resp. Vorstand Buch geführt. Geleistete Arbeiten müssen rapportiert, und durch einen berechtigten Leiter gegengezeichnet werden.

8 Mobile Gartenbahngeleise

Die private Nutzung der transportablen Gartenbahngeleise wird von Fall zu Fall durch den Vorstand beurteilt und bewilligt.

Die Erstausgabe dieses Reglementes wurde an der ausserordentlichen GV vom 12.04.2002 vorgestellt und beschlossen. Es gilt ab sofort.

Einsiedeln den 12.04.2002

Der Präsident

Der Aktuar

Stefan Casanova

Albert Nold